

Bezirksregierung Lüneburg

Gegen Postzustellungsurkunde

ÖkoMUT e.V. Am Gohlk 7

21401 Thomasburg

E-Mail: Doris.Schauder@br-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vorn

Mv~n Ze~nen (~ei Antwort angeben)
502.8 62015/5

Bearbeitet von
Frau Schauder
persönlich erreichbar unter

Telefax: (0 41 31)15 2899
Durchwahl >U 41 31)15 -
2461

Lunenburg
02.05.2002

Widerspruch vom 12.07.2001 gegen die wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Lüneburg für Herrn Hans-Heinrich Winkelmann für eine Grundwasserentnahme zum Zwecke der Feldberegnung

Anlagen: 1 Kostenfestsetzungsbescheid 1 Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Widerspruch vom 12.07.2001 gegen den Bescheid des Landkreises Lüneburg vom 15.06.2001 (Aktz.: 663.8 - 17/2000) weise ich zurück.

Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Aufwendungen des Landkreises Lüneburg haben Sie zu erstatten, falls dieser es bei mir beantragt.

Begründung:

Mit Datum vom 30.07.2000 beantragte Herr Winkelmann für sein oben genanntes Grundstück eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser. Sie wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Mit Bescheid vom 15.06.2001 wurde Herrn Winkelmann eine gegenüber dem Antrag reduzierte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme auf seinem oben genannten Grundstück durch den Landkreis Lüneburg (Aktz.: 663.8 - 17/2000) erteilt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 12.07.2001 Widerspruch eingelegt.

Sie sind der Auffassung, die wasserrechtliche Erlaubnis verstoße gegen geltendes Naturschutzrecht. Die Belange des Naturschutzes und private Interessen seien fehlerhaft abgewogen. Das Wohl der Allgemeinheit in Bezug auf den Naturschutz gehe dem öffentlichen Interesse an der Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze vor. Die Entscheidung basiere auf einer untaugliche Grundwasserbilanz.

Eine persönliche Betroffenheit begründen Sie damit, daß der ÖkoMUT e.V. als Mitglied der Projektgruppe Kateminer Mühlenbach Inhaber eines Nießbrauches an dem bachbegleitenden Flurstück 25/5, Flur 1, Gemarkung Darzau sei. Die angestrebte Renaturierung des Bachlaufes selbst und des bachnahen Grünlandes sei durch ein Trockenfallen des Baches stark gefährdet.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Eine Widerspruchsbefugnis gemäß § 60 c Nds.NaturschutzG für Ihren Verein liegt nicht vor. Sie sind kein gemäß § 60 a Nds.NaturschutzG anerkannter Verein. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz gewährt ausschließlich anerkannten Verbänden eine Widerspruchsbefugnis unabhängig von einer subjektiven Rechtsverletzung.

Aus diesem Grunde hätten Sie eigentlich schon nicht am Verfahren mitwirken bzw. beteiligt werden müssen. Eine anspruchslos gewährte Mitwirkung begründet jedoch keine Widerspruchsbefugnis nach §60 c 1 Nds.NaturschutzG, vielmehr würde eine solche zwingend einen Anspruch auf Mitwirkung voraussetzen.

Eine Widerspruchsbefugnis ergibt sich hier jedoch aus einer möglichen Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte in Form des nachbarrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme.

Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes erscheint hier zumindest möglich.

Gemäß § 5 1 NWG können Erlaubnisse mit Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Daraus ergibt sich, das bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse auf die Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen ist.

Der Widerspruch ist aber unbegründet, weil die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt.

Sie sind nicht qualifiziert und individualisiert in einer Rechtsposition betroffen. Eine diesen Kriterien entsprechende Auswirkung der Grundwasserentnahme auf Ihr Grundstück ist auszuschließen.

Aus der Drittschutzwirkung des Niedersächsischen Wassergesetzes wird ein bei jeder Entscheidung über eine Gewässerbenutzung zu beachtendes Rücksichtnahmegebot abgeleitet. Rücksicht zu nehmen ist danach auf alle rechtmäßigen Wasserbenutzer und diejenigen Personen, deren private Belange nach Lage der Dinge von der Benutzung betroffen werden. Diesem objektivrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme kommt drittschützende Wirkung zum einen bei qualifizierter und individualisierter Betroffenheit besonderer Rechtspositionen zu und zum anderen, wenn unabhängig von der rechtlichen Schutzwürdigkeit der Betroffenen ihr Betroffensein wegen der gegebenen Umstände so handgreiflich ist, daß dies die notwendige Qualifizierung, Individualisierung und Eingrenzung bewirkt.

Sie haben ein Nießbrauchrecht an einem am Kateminer Mühlenbach belegenen Grundstück. Die genehmigte Grundwasserentnahmestelle befindet sich in einer Entfernung von etwa 4 km zum Kateminer Mühlenbach.

Grundsätzlich ist für das betroffene Gebiet nicht auszuschließen, dass Grundwasserentnahmen aus tiefen Grundwasserleitern nicht auch Einfluß auf die überlagernden Grundwasserleiter haben kann. Dass zwischen diesen Grundwasserleitern hydraulische Kontakte bestehen ist zwar nicht positiv bekannt, kann letztlich aber nicht ausgeschlossen werden.

Unabhängig von dieser Möglichkeit der Auswirkung von Grundwasserförderung aus der Tiefe auf oberflächennahe Gewässerschichten ist jedoch auch bei einer großzügigen Veranschlagung eines sogenannten Entnahmetrichters bei der Grundwasserförderung aus Tiefbrunnen eine Auswirkung maximal in einem Umkreis von ca. 500 m zu erwarten. Eine unmittelbare Auswirkung auf das ca. 4 km entfernte Grundstück ist auszuschließen.

Die von Ihnen bemängelten Verstöße gegen Belange des Naturschutzes konnten und mußten bei dieser Bewertung außer Betracht bleiben. Eine Entscheidung brauchte und durfte nur insoweit getroffen werden, als auch Ihre Widerspruchsbefugnis reicht.

Maßgebliches Entscheidungskriterium ist also einzig die Verletzung eigener subjektiver öffentlicher Rechte, die sich hier nur aus dem eben geprüften Recht ergibt.

Unabhängig von dieser Entscheidung ist sich die Bezirksregierung Lüneburg durchaus der vorliegenden Problematik der angespannten Grundwassersituation im betreffenden Gebiet bewußt.

Aus diesem Grunde wird von mir eine Besprechung mit den betreffenden Landkreisen angeregt, um eine zukünftige Regelung zu finden, mit dem Ziel die Fördermengen zu beschränken, um die Gesamtfördermenge im Gebiet zu reduzieren. Eine solche künftige Regelung darf aber nicht zu Lasten eines einzelnen gehen. Schon aus Gründen der Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips. Herrn Winkelmann wurde eine geringere Entnahmemenge genehmigt, als er beantragt hatte. Mit dieser Reduzierung wurde einer zukünftig vorzunehmenden sukzessiven Reduzierung der Gesamtentnahmemenge bereits entsprochen.

Die Kostenentscheidung für den Widerspruch beruht auf § 73 III VwGO , § 11 NdsVwVfG i.V.m. § 80 1 VwVfG des Bundes, §§ 1, 3,4, 5, 6, 13 NVwKostG.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beigefügten *Kostenfestsetzungsbescheid*.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Lüneburg vom 15.06.2001 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Schauder

Bezirksregierung Lüneburg

ökoMUI e. V. Am Gohlk 7
21401 Thomasburg

Ig.niedersachsen.de

Bearbeitet von
Frau Schauder
Persönlich erreichbar unter
E-Mail. Ooris.Schauder~br-

Telefax: (0 41 31>16 2899
Durchwahl (041 31)15 -
2461

Lüneburg
02.05.2002

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben>
502.8 - 6201515

Widerspruchsverfahren - Kostenfestsetzungsbescheid

Anlage: 1 Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der in meinem Widerspruchsbescheid vom heutigen Tage (Zeichen wie oben) getroffenen Entscheidung haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in diesem Rechtsbehelfsverfahren nach der
Ziffer 72 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen vom
19.12.2001 (Nds. GVBl. Nr.36/2001 5. 826ff) -AlGe-.
Die Gebühr des Widerspruchsverfahren ist danach auf **210,-- EUR** festzusetzen.
Diesen Betrag bitte ich bis spätestens **10.06.2002** zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2 in 21339 Lüneburg einzulegen.

Hinweise:

Bitte verwenden Sie für die Überweisung oder Einzahlung den vorbereiteten Überweisungszahlschein (Anlage>. Können Sie auf eigene Vordrucke nicht verzichten, dann geben Sie bitte **unbedingt** das Kassenzichen **330100 2282152** an. Einzahlungen ohne Kassenzichen können meiner Forderung nicht zugeordnet werden und verursachen auch Ihnen unnötige Mühe.

Sollten Sie gegen die angefochtene Ausgangsverfügung Klage erheben, so sind die festgesetzten Kosten erst nach Abschluss des Verfahrens zu zahlen. Warten Sie dann bitte eine spätere Zahlungsaufforderung ab. Sollten Sie nur gegen die vorstehende Kostenfestsetzung Widerspruch einlegen, so besteht die Zahlungsverpflichtung unverändert weiter. In diesem Fall tritt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung ein (§ 80 Abs. 2 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung).